

Cannabisgesetz

Die **UWG** sorgt sich um die Einhaltung der Bestimmungen zum Jugendschutz!

Das kürzlich in Kraft getretene Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) trifft im Kapitel 2 (Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention), § 5 u.a. folgende Festlegungen zum Konsumverbot:

- (1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.
- (2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:
 1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitzums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Das Gesetz definiert dabei „Sichtweite“ auf Entfernungen bis zu 100 Meter.

Die **UWG** ist der Ansicht, dass es zum Schutz der Kinder und Jugendlichen oberstes Ziel sein muss, eine Gefährdung durch Cannabis zu verhindern!

Daher haben wir die Stadtverwaltung um Beantwortung nachfolgender Fragen gebeten:

1.
Welche Maßnahmen sind seitens der Verwaltung vorgesehen bzw. mit den vorhandenen personellen Ressourcen respektive eventuell zusätzlichen Ressourcen möglich, um die Einhaltung der oben beschriebenen Konsumverbote effizient zu überprüfen bzw. konsequent durchzusetzen?
2.
Sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Meckenheim besondere Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vorgesehen, um diese auf die Aufgaben im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Cannabisgesetzes qualifiziert vorzubereiten?
3.
Sieht die Verwaltung eine rechtlich belastbare Möglichkeit, für den Schulcampus sowie die städt. Kinder- und Jugendeinrichtungen, z.B. über das Hausrecht, ein über das im Cannabisgesetz festgelegte Konsumverbot hinausgehendes generelles Verbot des Mitführens von Cannabis zu bestimmen?